

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0058/13/0401Q1

Düsseldorf, den 31.10.2018

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dünger (Mehrnährstoff-Düngeranlage) der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld durch Rohstofflagerung für die Flüssigdüngerproduktion

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Compo Expert GmbH mit Bescheid vom 04.08.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage am Standort Werk Krefeld, Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
COMPO Expert GmbH
Gildenstraße 38

48147 Münster

Datum: 04. August 2014

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0058/13/0401Q1
bei Antwort bitte angeben

Frau Hasebrink
Zimmer: 037
Telefon:
0211 475--9312
Telefax:
0211 475--2943
Stephanie.hasebrink@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Flüssig-Düngeranlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 9) zur Lagerung von flüssigen und festen Rohstoffen sowie Verpackungsmitteln mit einer Kapazität von 630 t Rohstoffen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 02.05.2013, zuletzt ergänzt am 08.07.2014

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0058/13/0401Q1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 02.05.2013, zuletzt ergänzt am 08.07.2014 (Eingang 14.07.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Flüssig-Düngeranlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 9) zur Lagerung von flüssigen und festen Rohstoffen sowie Verpackungsmitteln mit einer Kapazität von 630 t ergeht nach

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1, Nr. 4.1.17 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Flüssig-Düngeranlage

am Standort

Ohlendorffstr. 29, 47809 Krefeld,

Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 17, Flurstücke 8,10

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) **Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 9) zur passiven Lagerung von festen und flüssigen Rohstoffen sowie Verpackungsmitteln für die Flüssigdüngerproduktion mit einer Kapazität von 630 t an Rohstoffen als Blocklagerung mit einer maximalen Lagerguthöhe von 4m**
- b) **Lagerung von maximal 300m³ flüssigen Stoffen und Zubereitungen**
- c) **ausschließliche Lagerung der in den Antragsunterlagen unter Punkt 12 angegebenen Rohstoffe und Zubereitungen unter Ausschluss des Stoffes Kaliumnitrat**
- d) **Lagerung von Stoffen aller Wassergefährdungsklassen mit folgender Mengenbeschränkung:**
 - **maximal 30t Stoffe und Zubereitungen der WGK 2**
 - **maximal 6t Stoffe und Zubereitungen der WGK 3**



Es erfolgt keine Erhöhung der Produktionskapazität, keine Änderung des Produktionsverfahrens und keine Einführung von neuen Stoffen.

Die Betriebszeiten sind von der Änderung nicht betroffen, die Anlage arbeitet kontinuierlich im 3-Schichtsystem, Verkehrsbewegungen an der Halle 9 finden nur in den Zeiten von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 05.12.2013 – Az. 53.01-100-53.0058/13/0401Q1v.

Mit Schreiben vom 03.03.2014 erklärte die Antragstellerin die Nichtinanspruchnahme des vorzeitigen Baubeginns.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 350.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 258.000,00 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **2.235,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.2.3..



Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187080310COMPOEXPERT.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen



und

Seite 5 von 23

b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Compo Expert GmbH betreibt am Standort Krefeld, Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld eine Anlage zur Herstellung und Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln und von mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern (Flüssigdünger-Anlage). Die bestehende Anlage soll durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 9) zur Lagerung von flüssigen und festen Rohstoffen sowie Verpackungsmitteln mit einer Kapazität von 630 t geändert werden. Die Compo Expert GmbH in 47809 Krefeld hat für dieses Vorhaben am 02.05.2013 zuletzt ergänzt am 08.07.2014 (Eingang am 14.07.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Flüssig-Düngeranlage gestellt.

Für die Herstellung der Bodenplatte und die Errichtung des Gebäudes (Halle 9) einschließlich der Fundamente wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 05.12.2013 – Az. 53.01-100-53.0058/13/0401Q1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit



Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53	VAwS
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

Auf Grund einer Änderung bei der Ausführung der Bodenplatte reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.03.2014 neue Unterlagen nach. Es erfolgte eine erneute Beteiligung folgender Behörden und Stellen:



Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht
Dezernat 53	VAwS
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den durch die Firma eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für den Betrieb der Halle 9 gemäß § 3c UVPG werden das Vorhaben und der Standort in Hinblick auf die Merkmale aus Anlage 2 Nr. 1 UVPG beschrieben. Es werden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt und anhand der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien bewertet.

Beantragt ist für die Halle (Nebeneinrichtung der Flüssigdüngeranlage) eine Lagerkapazität von 630 t. Auf Grund der Einstufung der Produkti-



onsanlage unter der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG sind keine Leistungswerte definiert. Die Halle selbst ist kein Vorhaben, das unter die Ziffer 9.3 des Anhangs 1 des UVPG fällt.

Halle 9 soll auf einer unversiegelten Fläche, die unmittelbar an eine bereits versiegelte Fläche angrenzt, errichtet werden. Neben der Hallenbodenfläche von 550 m² sollen auch die Zuwegungen zu den Halleneingängen versiegelt werden. Die Bebauung auf der neu zu versiegelnden Fläche entspricht den planungsrechtlichen Vorgaben; zudem befinden sich auf der Fläche keine ökologisch wertvollen Strukturen oder landschaftlich bedeutsamen Erlebnisräume. Der Standort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet.

Die Lagerung der Rohstoffe in der Halle erfolgt abwasserfrei, das auf der zusätzlichen Bebauung anfallende Niederschlagswasser wird der werkseigenen Kanalisation zugeführt.

Bei der Halle handelt es sich um eine reine Lagerhalle, es fallen keine Produktionsabfälle an.

Die Gebinde werden innerhalb des Lagers nicht geöffnet, es erfolgt keine Um- oder Abfüllung. Es fallen daher im bestimmungsgemäßen Betrieb weder luftverunreinigende Stoffe noch Gerüche an.

Durch die Lagerung der Rohstoffe werden keine relevanten Geräusche erzeugt. Der Transportverkehr beschränkt sich auf innerbetriebliche Transportvorgänge innerhalb der Betriebszeit von 06:00 – 22:00 Uhr. Da die Produktionskapazität der bereits genehmigten und bestehenden Flüssigdünger-Anlage nicht erhöht wird, erhöhen sich auch das Transportaufkommen und der damit verbundene Verkehrslärm nicht.

Der Boden der Halle 9 wird durch einen geeigneten VAWS-Fachbetrieb gegenüber den gelagerten Rohstoffen dicht und beständig errichtet. Einträge der gelagerten Stoffe in Boden und Wasser sind nicht zu befürchten.

Die eingelagerten Stoffe werden bereits jetzt in der Anlage gehandhabt, eine Erhöhung des Unfallrisikos ergibt sich durch den Antragsgegenstand nicht.

Das Gelände der Compo Expert GmbH befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet, auf dem weder ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume vorhanden sind. Das Gelände wird nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt



und hat keine Bedeutung für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung.

In der Umgebung des Werksgebietes befinden sich in ca. 900 m zwei FFH-Gebiete nach Punkt 2.3.1 und 2.3.2 der Anlage 2 des UVPG. Diese werden jedoch nicht durch Auswirkungen des hier beantragten Vorhabens (Errichtung und Betrieb der Rohstofflagerhalle) in irgendeiner Weise berührt. Sonstige der unter den Nummern 2.3.3 bis 2.3.11 aufgeführten Gebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Da sich die Immissionssituation am Standort der Compo Expert GmbH durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Halle 9 als Rohstofflager nicht wesentlich verändert, hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung liegenden Schutzgebiete.

Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in ca. 300 m Entfernung, ansonsten sind in der Umgebung des Standorts des hier beantragten Vorhabens weitere Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden. Die Anlagensicherheit wurde in einem Sachverständigengutachten entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV (Gutachten Nr. 1326.4.1 vom 04.09.2013) durch das LANUV bewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung auf Grund der getroffenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Anregungen aus dem Gutachten vernünftiger Weise auszuschließen ist. Die Anregungen wurden in den Bescheid als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



Standort des Vorhabens

Die Firma Compo Expert GmbH betreibt am Anlagenstandort in Krefeld unterschiedliche Produktionsanlagen zur Herstellung von mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern, mineralischen und organischen Flüssigdüngern, umhüllten und stabilisierten Düngern sowie Salpetersäure.

Zusätzlich werden auf dem Anlagengelände diverse Lageranlagen für Einsatzstoffe und Produkte betrieben.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 9) zur passiven Lagerung von festen und flüssigen Rohstoffen sowie Verpackungsmitteln für die Flüssigdüngerproduktion mit einer Kapazität von 630 t an Rohstoffen.

Die Rohstoffe werden ausschließlich ein- oder ausgelagert, eine Ab- oder Umfüllung findet in Halle 9 nicht statt.

Von den Rohstoffen sind maximal 300 m³ flüssige Stoffe und Zubereitungen.

Es werden maximal 30 t Stoffe und Zubereitungen der WGK 2 und maximal 6 t Stoffe und Zubereitungen der WGK 3 gelagert.

Die Lagerung der festen Rohstoffe erfolgt in Säcken oder BigBags, die flüssigen Rohstoffe werden in Gebinden von bis zu 1.000 l auf Paletten gelagert.

Als Verpackungsmaterialien für die Flüssigdüngerproduktion werden Kunststofffässer (100 l und 200 l) und Kanister (100 l und 200 l) gelagert.

Die Produktionskapazität der Flüssigdüngeranlage von 20.000 t/a wird durch die neue Lagerhalle nicht erhöht und es werden keine neuen Rohstoffe eingesetzt.

Da innerhalb des Betriebsbereiches der Compo Expert GmbH die Mengen an gefährlichen Stoffen die Mengenschwellen nach Anhang I, Spalte 5 der StörfallVO erreichen oder überschreiten, unterliegt der Betriebsbereich den erweiterten Pflichten der StörfallVO.

Die Halle 9 wurde mit Bescheid 53.01-100-53.0115/11/0401Q1 vom 28.11.2012 bereits genehmigt. Auf Grund der Änderung des eigentlich geplanten Standortes sowie der zu lagernden Rohstoffen wurde ein neues Genehmigungsverfahren notwendig.



Mit Bescheid vom Az. 53.01-100-53.0058/13/0401Q1v vom 05.12.2013 gemäß § 8a BImSchG ist die Zulassung zur Herstellung der Bodenplatte und der Errichtung des Gebäudes (Halle 9) einschließlich der Fundamente erteilt worden. Die Antragstellerin teilte mit Schreiben vom 03.03.2014 die Nichtinanspruchnahme des vorzeitigen Baubeginns mit.

Mit Schreiben vom 25.03.2014 teilte die Firma Compo mit, dass der Boden der Halle 9 nicht wie beantragt aus Gussasphalt, sondern aus FD-Beton errichtet werden soll. Es wurden neue Unterlagen über die Ausführung der Bodenplatte eingereicht und die entsprechenden Stellen erneut beteiligt.

Stoffe

Gelagert werden sollen feste und flüssige Rohstoffe sowie Verpackungsmittel für die Flüssigdüngerproduktion. Es handelt sich hierbei nicht um eine Rahmengenenehmigung, es erfolgt eine ausschließliche Lagerung der in den Antragsunterlagen unter Punkt 12 angegebenen Rohstoffe und Zubereitungen.

Die Stoffe fallen unter die Nummern 9a und 9b des Anhangs I der Störfall-Verordnung und sind den Lagerklassen 5.1B, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 und 13 der TRGS 510 zugeordnet.

Auf die zunächst auch vorgesehene Lagerung von Kaliumnitrat verzichtet der Betreiber auf Grund von Zusammenlagerungsverboten bzw. -einschränkungen für brandfördernde Stoffe der Lagerklasse 5.1B mit brennbaren Stoffen.

Emissionen von Luftschadstoffen

Die Rohstoffe werden innerhalb der Lagerhalle 9 ausschließlich in geschlossenen Gebinden gelagert. Innerhalb des Lagers werden die Behälter nicht geöffnet, es erfolgt keine Um- oder Abfüllung. Es entstehen somit im bestimmungsgemäßen Betrieb keine zusätzlichen Abluft- oder Geruchsemissionen.



Geräuschemissionen

Die Lagerung der Rohstoffe selbst erzeugt keine Geräusche, der Verkehrslärm beschränkt sich auf innerbetriebliche Transportvorgänge innerhalb der Betriebszeit von 06:00 – 22:00 Uhr.

Die für die Produktion benötigten Rohstoffe werden bereits jetzt per LKW angeliefert, zudem wird die Produktionskapazität der Flüssigdünger-Anlage nicht erhöht. Der Transportverkehr und die damit verbundenen Geräusche ändern sich daher nicht.

Abfall- und Abwasseranfall

Abfall fällt im Bereich des Gefahrstofflagers nicht an.

Sollte ein Gebinde beschädigt werden, wird der ausgetretene Stoff aufgenommen und entweder in den Produktionsprozess zurückgegeben oder fachgerecht entsorgt.

Durch die Lagerung der Rohstoffe entsteht kein Abwasser.

Vorbeugender Gewässerschutz

Den Antragsunterlagen liegt eine Bescheinigung nach §7 Abs. 4 VAWS zur geplanten Errichtung der Lagerhalle 9 bei. Laut der Bescheinigung erfüllen die beschriebenen Maßnahmen des Betreibers die Anforderungen der VAWS.

Dennoch ergab die Prüfung der Ausführungen in dieser Bescheinigung, dass Nebenbestimmungen erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 25.03.2014 teilte die Antragstellerin mit, dass sich die bisher geplante Ausführung der Bodenbeschichtung ändert und reichte neue Unterlagen zu der geplanten Änderung ein. Die beiliegende Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS wurde mit Stand vom 13.03.2014 fortgeschrieben und die Änderungen betrachtet. Es erfolgte eine erneute Prüfung der überarbeiteten Bescheinigung. Bedenken wurden nicht erhoben und die bereits vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beibehalten.

Die neu zu errichtende Bodenfläche wird entweder in FD-Beton mit rechnerischem Nachweis der Dichtigkeit oder in Stahlbeton mit



unterliegender, bauaufsichtliche zugelassener Dichtungsbahn ausgeführt.

Das vom LANUV geforderte Rückhaltevolumen von 340 m³ wird durch die umgebenden Wände, welche bis zu einer Höhe von 1 m mit Beton ausgebildet werden, sowie durch 1 m hohe Löschwasserschotts in den Türen und Toren geschaffen. Zudem wird eine erhöhte Lagerung der Rohstoffe erfolgen.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (einschließlich deren Nebeneinrichtungen) der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Flüssigdünger-Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 9)



zur Lagerung von flüssigen und festen Rohstoffen sowie Verpackungsmitteln mit einer Kapazität von 630 t Rohstoffen wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Flüssigdünger-Anlage ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Compo Expert GmbH in Krefeld. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und unterliegt danach den erweiterten Pflichten. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Flüssigdünger-Anlage werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Krefeld

Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus brandschutztechnischer und umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3c UVPG hält die Stadt Krefeld für nicht erforderlich, regt aber eine Überprüfung der Anlageneinstufung an, der wie folgt entsprochen wird:

Die Flüssigdünger-Anlage ist nach Nr. 4.2 Anlage 1 eingestuft, hierfür ist eine Allgemeine Vorprüfung nach § 3c in Verbindung mit Anlage 2 UVPG vorgesehen.

Halle 9 wird als Nebenanlage der Flüssigdüngerproduktion (hierbei handelt es sich um eine Anlage i.S.v. Ziff. 4.1.17 Anlage 1 zur 4. BImSchV) eingestuft. Das Lager ist kein im engeren technischen Sinne notwendiger Verfahrensschritt für die Flüssigdüngerproduktion, ist aber auf die-



sen Zweck ausgerichtet und steht in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zu der Hauptanlage.

Der Antragsgegenstand ist daher - ebenso wie die Hauptanlage, zu welcher er gehört - als Anlage i.S.v. Ziff. 4.2 Anhang 1 UVPG einzustufen. Er gehört hingegen nicht zu einer "integrierten chemischen Anlage" i.S.v. Ziff. 4.1 Anhang 1 UVPG (worauf die Anregung der Stadt Krefeld zu Überprüfung der Einstufung abzielt): Wie seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 04.08.2013 anlässlich der von der Stadt Krefeld aufgeworfenen Frage dargelegt worden ist, ist der Tatbestand der Ziff. 4.1 Anlage 1 UVPG, welcher für "integrierte chemische Anlagen" stets die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, vorliegend nicht einschlägig:

Unter diesen spezielleren Tatbestand fallen nur solche Anlagen, deren Genehmigungspflicht sich aus Nr. 4.1.22 Anhang 1 zur 4. BImSchV ergibt. Dies sind nach der dortigen Legaldefinition für "integrierte chemische Anlagen" nur solche, bei denen die industrielle Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in einem "Anlagenverbund" erfolgt, d. h. "bei denen sich mehrere Einheiten (zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind". Dies ist jedoch bei der vorliegend betroffenen Flüssigdünger-Produktion nicht der Fall. Hier besteht nur eine einzige solche Produktionsanlage zur Herstellung von "flüssigen phosphor- stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrstoffdünger)", für welche der Genehmigungstatbestand von Nr.4.1.17 Anhang 1 zur 4. BImSchV (vormals Nr. 4.1 Spalte 1 lit. q) einschlägig ist. Dieser Anlagentyp ist der Nr. 4.2 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, wo in Spalte 2 selbst für eine erstmalige Neuerrichtung einer solchen Anlage allein eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls und damit im Regelfall (anders als bei einer Anlage nach Nr.4.1 Anlage 1 zum UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls war daher für das vom Antrag betroffene Änderungsvorhaben ausreichend, zumal sich dieses allein auf Nebeneinrichtungen der Flüssigdünger-Produktionsanlage (Rohstofflager) beschränkt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 2 UVPG ist auch nicht erforderlich, da die zeitgleich auf dem Betriebsgelände zu errich-



tenden Lager zusammengenommen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nicht erreichen oder überschreiten.

Die Stadt Krefeld äußerte auch in der erneuten Beteiligung keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben, hält aber die Betrachtung eines Extremhochwassers für erforderlich.

Für den Anlagenstandort in Krefeld wurde durch die Fa. UCON eine „Gefahrenanalyse gemäß den Vorgaben der sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 310“ erstellt. Betrachtet wurde als Dennoch-Störfall ein Extremhochwasser. Eine Gefahr besteht laut der Gefahrenanalyse für die Lagerhallen, in denen lose Schüttgüter gelagert werden. Halle 9 ist daher nicht betroffen, da ausschließlich verpackte Rohstoffe in wasserundurchlässigen Gebinden gelagert werden. Die Oberkante der Bodenplatte liegt bei einer Höhe 32,72 m und somit 0,43 m über dem Bemessungshochwasser HQ_{500} mit 32,29 m. Als zusätzliche Sicherung können die Löschwasserschotts mit einer Höhe von 1 m angesehen werden. Halle 9 ist somit mit einer Höhe von 33,72 m vor Hochwasser geschützt.

Brandschutz

Das Lager wird mit einer Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht-automatischen Brandmeldern ausgestattet. Die Meldeanlage ist sowohl zu der ständig besetzten Stelle der BMZ des Werksgeländes als auch zu der Einsatzzentrale der Feuerwehr Krefeld aufgeschaltet.

Die von der Stadt Krefeld vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Das LANUV bemängelte in seinem Gutachten das durch die Antragstellerin berechnete und geplante Löschwasserrückhaltevolumen von 275 m³ als nicht ausreichend. Gewährleistet werden müssen 340 m³.

Als zuständige Stelle für den Brandschutz wurde daher mit Schreiben vom 03.02.2014 die Stadt Krefeld erneut beteiligt und um Beurteilung des vom LANUV dargestellten Sachverhaltes gebeten.

Die Stadt Krefeld äußerte gegenüber der Neuberechnung des Löschwasserrückhaltevolumens keine Bedenken und schließt sich den Forderungen des LANUV an.



Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Gutachten Nr. 1326.4.1 vom 04.09.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die von der Compo Expert GmbH getroffenen Maßnahmen sowie das Sicherheitskonzept im Wesentlichen ein ausreichendes Sicherheitsniveau erfüllen. Allerdings werden in dem Gutachten Hinweise auf inhaltliche Defizite und Anregungen hinsichtlich ergänzender sicherheitstechnischer Maßnahmen aufgeführt, welche als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen wurden.

Des Weiteren war in den Antragsunterlagen die Lagerung des Stoffes Kaliumnitrat geplant. Der Stoff ist als LGK 5.1B eingestuft und somit besteht ein Zusammenlagerungsverbot mit Verpackungsmaterialien, welche ebenfalls in Halle 9 gelagert werden sollen. Zudem dürfen bis zu 20 t brandfördernde Stoffe der LGK 5.1B mit brennbaren Stoffen nur zusammen gelagert werden, wenn eine automatische Feuerlöschanlage oder eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit einer nicht automatischen Feuerlöschanlage und einer anerkannten Werkfeuerwehr vorhanden ist.

Auf Grund dieser Zusammenlagerungsverbote bzw. –einschränkungen verzichtet die Antragstellerin auf die Lagerung von Kaliumnitrat, in Halle 9 werden daher keine Stoffe der LGK 5.1B gelagert.

Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist nach Aussage des LANUV vernünftigerweise auszuschließen.

Industrieemissions-Richtlinie

Auf Grund der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Änderung der 9. BImSchV werden nachfolgend die nach § 21 Abs. 2a geforderten Mindestangaben im Genehmigungsbescheid für Anlagen, welche unter die IED-Richtlinie fallen, dargestellt.

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden unter anderem als Nebenbestimmungen (Anlage 2) unter Punkt 5 – Gewässerschutz vorgegeben. Abfall fällt im bestimmungsgemäßen Betrieb der Halle 9 nicht an. Ein Ausgangszustandsbericht war aufgrund



der Übergangsregelung in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für dieses Verfahren noch nicht erforderlich.

Die zu lagernden Gebinde werden innerhalb des Lagers nicht ab- oder umgefüllt, es entstehen keine Abluftemissionen. Da keine Abluftemissionsbegrenzungen erforderlich sind, entfallen auch alle dazu notwendigen Angaben entsprechend § 21 Abs 1 Nr. 3a der 9. BImSchV bzw. zu den BVT in § 21 Abs 2a der 9. BImSchV.

Die Lärmsituation wird durch die Lagerung der Rohstoffe nicht verändert, die bisher genehmigten Immissionsrichtwerte gelten weiter.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung sind in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt; dies betrifft insbesondere die halbjährige Überprüfung sämtlicher Fugenabdichtungen auf Risse und Beschädigungen.

Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser wird durch die wiederkehrende Prüfung der Bodenfläche nach § 12 VAwS durch einen anerkannten Sachverständigen sichergestellt. Die Prüfberichte sind der Überwachung der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert zu übersenden.

Da es sich bei dem Antragsgegenstand um einen reinen Lagerbereich handelt, kommt es zu keiner Abweichung der normalen Betriebsbedingungen durch An- und Abfahrvorgänge der Anlage. Auf Grund der Lagerung der Stoffe in Gebinden oder Fässern kommt es bei etwaigen unbeabsichtigten Austritten von Stoffen nur zu geringen freigesetzten Mengen. Diese werden aufgenommen und entweder in den Produktionsprozess zurückgegeben oder fachgerecht entsorgt. Das Sicherheitskonzept und die sicherheitstechnischen Maßnahmen wurden vom LANUV begutachtet. Die von dort im Gutachten vorgeschlagenen Anregungen wurden in Nebenbestimmungen umgesetzt. Im Falle einer endgültigen Stilllegung des Betriebes wird die Lagerhalle komplett geräumt und gereinigt, eventuell anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt und das Gebäude verschlossen und gegen das Eindringen von Unbekannten gesichert.

Um eine weiträumige Umweltverschmutzung durch einen Brand oder Hochwasser zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen getroffen worden. Die Halle wird unter anderem mit einer automatischen Brandmeldeanlage und Handmeldern ausgestattet, welche direkt zur Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Krefeld aufgeschaltet sind. Der Hallenbo-



den befindet sich auf einem Niveau oberhalb des Bemessungshochwassers BHQ₅₀₀, zusätzlich können die 1 m hohen Löschwasserschotts eingesetzt werden.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Compo Expert GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 02.05.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Flüssigdünger-Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle (Halle 9) zur Lagerung von flüssigen und festen Rohstoffen sowie Verpackungsmitteln mit einer Kapazität von 630 t Rohstoffen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **2.235,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.235,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über



die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.17, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Flüssigdünger-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.235,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 350.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 258.000,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.000,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Ge-



bühr nach Aussage der Stadt Krefeld 1.950,00 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW niedriger sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 2.000,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 05.12.2013 – Az. 53.01-100-53.0058/13/0401Q1v wurde eine Gebühr in Höhe von 650,00 Euro erhoben, so dass 65,00 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 1.935,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Mehrnährstoff-Düngeranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.935,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Flüssig-Düngeranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittel. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren größtenteils vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen



können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Seite 23 von 23

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Hasebrink)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0058/13/0401Q1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

1. Ordner

	Anschreiben vom 02.05.2013	1	Blatt
	Anschreiben vom 30.09.2013 (Ergänzungen)	1	Blatt
	Anschreiben vom 02.10.2013 (Ergänzungen)	1	Blatt
	Anschreiben vom 25.03.2014 (Ergänzungen)	1	Blatt
	Anschreiben vom 26.06.2014 (Ergänzungen)	1	Blatt
	Anschreiben vom 08.07.2014 (Ergänzungen)	1	Blatt
0.	Inhaltsverzeichnis	4	Blatt
1.	Antrag		
1.1	Formular 1	4	Blatt
2.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	2	Blatt
2.1	Stellungnahme des Betriebsrates	Seite	1
2.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	Seite	1
2.3	Angaben zum betriebsärztlichen Dienst	Seite	2
3.	Erläuterungen zum Antrag	5	Blatt
3.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	Seite	1
3.2	Zweck der Anlage	Seite	1
3.3	Betriebszeiten und Mitarbeiter	Seite	2
3.4	Angaben zum Umfang der beantragten Veränderung	Seite	2
3.5	Genehmigungsrechtliche Einstufung	Seite	2
3.6	Abstandnahme von der Veröffentlichung	Seite	5
3.7	Gegenstand des vorzeitigen Beginns	Seite	5
4.	Kartenmaterial	5	Blatt
4.1	Topographische Karte 1:10.000	1	Blatt
4.2	Deutsche Grundkarte 1:5000	1	Blatt
4.3	Lageplan Nr. HALLE9.6.0001.00.C.11.A „Halle 9“	1	Blatt
4.4	Satellitenbild	1	Blatt

1. Ordner

5.	Örtliche Lage	6	Blatt
5.1	Allgemeines	Seite	1
5.2	Betriebsgelände	Seite	1
5.3	Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	Seite	4
5.4	Naturbedingte Gefahrenquellen	Seite	4
5.5	Schutz vor Eingriffen Unbefugter	Seite	5
6.	Formeller Teil		
6.1	Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
6.2	Formular 2 - Betriebseinheiten	4	Blatt
6.3	Legende	1	Blatt
6.4	Formular 3, Blatt 1-2 – Stoffeingang, Stoffausgang	2	Blatt
6.5	Formular 4, Blatt 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1	Blatt
6.6	Formular 4, Blatt 2 - Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1	Blatt
6.7	Formular 4, Blatt 3 – Betriebsablauf und Emissionen (Abfall)	1	Blatt
6.8	Formular 5 – Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage	4	Blatt
6.9	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	1	Blatt
6.10	Formular 8.1, Blatt 1-3 - Anlagen zum Lagern flüssiger, wassergefährdender Stoffe	3	Blatt
6.11	Formular 8.2 - Anlagen zum Lagern fester, wassergefährdender Stoffe	1	Blatt
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	15	Blatt
7.1	Anlagenbeschreibung	Seite	1
7.2	Betriebsbeschreibung	Seite	2
7.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	Seite	3
7.4	Angaben zur Energieeffizienz	Seite	5
7.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung-, Verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	Seite	6
7.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung-, Verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	Seite	6
7.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und	Seite	7

1. Ordner

	sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren		
7.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite	8
7.9	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	Seite	9
7.10	Technischer Arbeitsschutz	Seite	10
7.11	Organisatorischer Arbeitsschutz	Seite	12
8.	Fließschema und Apparateliste	1	Blatt
9.	Aufstellungsplan	1	Blatt
10.	Baurecht		
10.1	Bauantrag Halle 9, Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO	2	Blatt
10.2	Amtlicher Lageplan, 1:500	1	Blatt
10.3	Auszug Digitale Grundkarte, 1:5000	1	Blatt
10.4	Auszug aus Liegenschaftskataster, 1:500	1	Blatt
10.5	Bauantrag Halle 9, Anlage I/7 zur BauPrüfVO	2	Blatt
10.6	Bauantrag Halle 9, Anlage I/8 zur BauPrüfVO	4	Blatt
10.7	Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277	6	Blatt
10.8	Ermittlung der Herstellerekosten	2	Blatt
10.9	Bauantragsplan Nr. 1560.09.00/031 „Werk Krefeld, Errichtung Halle 9“	1	Blatt
11.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG	16	Blatt
11.1	Einleitung	Seite	1
11.2	Merkmale des Vorhabens	Seite	2
11.3	Standort des Vorhabens	Seite	5
11.4	Merkmale der möglichen Auswirkungen	Seite	14
11.5	Anlage „Übersicht / Schutzwürdige Biotope (Biotopenkataster NRW) am Standort“	4	Blatt
12.	Stoffliste		
12.1	CD mit Sicherheitsdatenblättern	1	CD
12.2	Stoffliste	1	Blatt
13.	Brandschutzkonzept		
13.1	Brandschutzkonzept Projektnummer 11-0283 vom 30.04.2013, erstellt durch den Sachverständigen Dr. R. Jaspers / ÖCOTEC Sachverständige	23	Blatt
14.	Bescheinigung gemäß § 7 (4) VAwS		
14.1	Umsetzung notwendiger Maßnahmen nach VAwS und	20	Blatt

1. Ordner

LöRüRL und Bescheinigung gemäß § 7 (4) VAwS für
die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle 9,
Projektnummer 11-0283 REV1 vom 20.03.2013, erstellt
durch Dipl.-Ing. E. Obst / ÖKOTEC Sachverständige



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0058/13/0401Q1

Anlage 2
Seite 1 von 13

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

- 1.1 Die Ausführung der konstruktiven Bauarbeiten ist nur zulässig, wenn diese auf Grund der geprüften statischen Unterlagen erfolgen. Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin / des Unternehmers sowie der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bezüglich der Überwachung der gesamten konstruktiven Arbeiten wird besonders hingewiesen.

2. Brandschutz

- 2.1 Die Halle 9 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Brandmeldeanlage auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet ist. Die alleinige Aufschaltung zu einer ständig besetzten Stelle im Werk, wie im Brandschutzkonzept des Büros ÖKOTEC vom 30.04.2013 dargestellt, ist nicht ausreichend, da gemäß IndBauR, Abschnitt 5.12.8 Brandmeldeanlagen unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle zu übertragen sind. Dies gilt bei Anwendung der Sicherheitskategorie K2, die in gleicher Weise bei Anwendung der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL) gilt.

Die Alarmierung der Feuerwehr bei Auslösung der Brandmeldeanlage muss mittels einer direkten Aufschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) auf die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Krefeld (AÜA) erfolgen, so dass eine Brandmeldung innerhalb von 10 Sekunden nach Auslösung der BMZ in der Leitstelle der Feuerwehr Krefeld angezeigt wird. Dies gilt auch dann, wenn im Objekt eine eingewiesene Person ständig anwesend sein sollte.



Die Weiterleitung der Brandmeldung zur Empfangszentrale der Feuerwehr muss über eine Festverbindung („stehende Verbindung“) oder eine Wählverbindung gemäß EN 50136 mit redundantem Übertragungsweg erfolgen.

- 2.2 Die Zusammenlagerung von bis zu 20 t brandfördernder Stoffe der LGK 5.1B mit brennbaren Stoffen ist nach der TRGS 510/1/ nur erlaubt, wenn eine automatische Feuerlöschanlage oder eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit einer nicht automatischen Feuerlöschanlage und einer anerkannten Werkfeuerwehr vorhanden ist.

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Der Lagerung von 1 t Amebact C der LGK 6.1B in Halle 9 wird nur dann zugestimmt, wenn die im Brandschutzgutachten der Fa. Ökotec angeregten Schutzmaßnahmen, insbesondere die automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur öffentlichen Feuerwehr, sowie die in diesem Gutachten angeregten sicherheitstechnischen Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Amebact C ist getrennt von brennbarem Lagergut bzw. Verpackungsmaterial zu lagern.

Auflagen

4. Allgemeines

- 4.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 4.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder er-



gänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

Anlage 2

Seite 3 von 13

- 4.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 4.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 4.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



5. Bauordnungsrecht

Anlage 2

Seite 4 von 13

- 5.1 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsicht der Stadt Krefeld eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.
- 5.3 Alle Erdarbeiten sind durch einen Altlasten-Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.
- 5.4 Die Baufläche muss nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft vollständig versiegelt sein.
- 5.5 Auf dem Gelände der Fa. Compo befindet sich eine marode Verrohrung des Linner Mühlenbaches. Es wurden im Rahmen von Untersuchungen Bereiche festgelegt, in denen Einschränkungen in Bezug auf die Verkehrslast zu berücksichtigen sind. Diese sind bei der Planung des Baus und der Andienung der Baustelle einzuplanen.
- 5.6 Im Jahr 2015 ist die Sanierung der Verrohrung und des anschließenden Pumpwerks vorgesehen, auf dem Werksgelände wird es daher zu Einschränkungen kommen. Derzeit ist noch nicht absehbar ist, inwieweit die Baumaßnahmen des Lagers und die Sanierung sich gegenseitig beeinflussen. Vor Baubeginn ist daher eine Abstimmung mit der Stadt Krefeld erforderlich.



6. Brandschutz

6.1 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes des Büros ÖKOTEC vom 30.04.2013 mit Ausnahme der unter NB 1.1 aufgeführten Abweichung und die Planeinträge sind zu beachten und umzusetzen.

6.2 Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der IndBauR und LÖRüRL ist eine Brandmeldeanlage (BMA) unter Verwendung eines DIN EN 54 konformen Brandmeldesystems einzubauen, durch die eine Brandfrüherkennung in allen Bereichen des definierten Überwachungsbereiches (Schutzumfang) ermöglicht und eine rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr sichergestellt wird (siehe auch NB 1.1).

6.3 Anforderungen an die Art und den Umfang der Brandmeldeanlage (Schutzumfang)

6.3.1 Brandmelder:

Bei der Konzeptionierung und Planung der Brandmeldeanlage ist der Schutzumfang Kategorie 1 (Vollschutz) zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des gekennzeichneten Schutzumfangs (Kategorie 1) sind an allen Notausgängen im Gebäude / Gelände nichtautomatische Brandmelder nach DIN EN 54 (Handfeuermelder) zu installieren.

Alle Räume (Vollschutz) sind mit automatischen Brandmeldern nach DIN EN 54 (Rauchmeldern oder Mehrfachkriterien) zu überwachen (in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Feuerwehr auch mit Wärmemeldern).

6.3.2 Leitungsnetz:

Das gesamte Leitungsnetz (Primärleitungen) der Brandmeldeanlage ist mit Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102 auszuführen.

6.4 Hinweis- und Orientierungsschilder für die Feuerwehr sind am Objekt nach Absprache mit der Feuerwehr vor Ort anzubringen. Der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche (Anfahrstelle der Feuerwehr) auf das Grundstück bis zum Aufstellungsort der BMZ



bzw. bis zu dem Raum, in dem sich die Anzeige- und Bedienapparaturen für die Feuerwehr befinden – Anlaufstelle der Feuerwehr – (Info Feu) muss bei Auslösung der BMA jederzeit gewaltfrei möglich sein.

Elektrisch gesteuerte und angetriebene Einfahrtstore müssen bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung und sonstigen Störungen entweder manuell zu öffnen sein (ohne dass hierzu spezielles Werkzeug erforderlich ist / automatisches Entkuppeln des Antriebes) oder über eine ausreichend gesicherte Notstromversorgung verfügen.

Weitere Ausführungen und Alternativen hierzu sind den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu entnehmen bzw. in einem Gespräch mit der Feuerwehr zu klären.

6.5 Anforderungen an Planung und Errichtung der Brandmeldeanlage

6.5.1 Es sind die Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Krefeld (TAB) in der geltenden Fassung zu beachten und umzusetzen. Diese sind öffentlich auf der Internetseite der Stadt Krefeld einsehbar (http://www.din-14675.de/tab/TAB_Krefeld_01.2012.pdf).

(Hinweis: Abweichungen im Einzelfall nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr Krefeld)

6.5.2 Weitere Anforderungen der Feuerwehr Krefeld sind zu beachten und umzusetzen, sofern sich deren Notwendigkeit im Verlaufe der noch durchzuführenden Planungsbesprechungen (siehe Ziffer 1.1 der TAB) herausstellen sollte.

6.5.3 Es sind grundsätzlich die Anforderungen gemäß Brandschutzkonzept

Ökotec Fire & Risk Expert GmbH
Jaspers Ingenieure & Partner
Galgheide 12
461364 Schwalmtal

vom 23.05.2013 zu beachten.

Abweichungen hiervon, speziell was die technische Ausführung betrifft, sind im Einzelfall mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung



– Gefahrenmeldeanlagen – der Feuerwehr Krefeld abzustimmen. Der Genehmigungsbehörde sind entsprechende Ergebnisse unmittelbar mitzuteilen.

6.5.4 Der Feuerwehr ist eine vom Betreiber der BMA unterschriebene „Alarmorganisation nach DIN 14675“ auszuhändigen (Ausführungshinweise sind den TAB zu entnehmen).

6.5.5 Vor Installation der BMA sind der Feuerwehr Planungsunterlagen vorzulegen, aus denen mindestens der Überwachungsumfang, der Standort der Brandmeldezentrale (BMZ), die Anfahrtsmöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Standort eines eventuell vorgesehenen Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und sonstiger Alarmierungseinrichtungen hervorgehen.

6.6 Alarmierung von eingewiesenen und gefährdeten Personen im Brandfall

Das Auslösen der Brandmeldeanlage muss von den vor Ort anwesenden Beauftragten / Mitarbeitern / eingewiesenen Personen jederzeit gesichert wahrgenommen werden können, um entsprechend der Alarmorganisation alle notwendigen Maßnahmen einleiten zu können.

6.7 Abweichungen

Abweichungen von den genannten Anforderungen können im Einzelfall nach Rücksprache und mit Genehmigung der Feuerwehr (vorbeugender Brandschutz) realisiert werden, wenn durch entsprechende Ersatzmaßnahmen die notwendigen Schutzziele erreicht werden. Die Genehmigungsbehörde ist entsprechend über vereinbarte Änderungen unmittelbar zu informieren, ggf. ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren erforderlich.



7. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 8 von 13

- 7.1 Der Transportverkehr zur und von der Halle 9 ist auf die Betriebszeit von 06:00 – 22:00 Uhr zu beschränken.

8. Anlagensicherheit

- 8.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Compo Expert GmbH, Werk Krefeld, ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zulegenden Teile ausgespart sind.

Die Zusammenlagerung von brandfördernden Stoffen der LGK 5.1B mit Verpackungsmaterialien ist untersagt.

Auf Grund der in Nr. 5.2 genannten Zusammenlagerungsverbote bzw. –einschränkungen für brandfördernde Stoffe der Lagerklasse 5.1B ist eine Lagerung von Kaliumnitrat in der Lagerhalle 9 untersagt. Es dürfen keine Stoffe der LGK 5.1B in der Halle gelagert werden.



Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist dieser geänderte Sachverhalt in der Stoffbeschreibung darzulegen.

Anlage 2

Seite 9 von 13

- 8.2 Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind Informationen bezüglich der Menge der in der Lagerhalle 9 vorhandenen Brandlast an geeigneter Stelle in den Unterlagen zu ergänzen.
- 8.3 Zur Zuordnung von Amebact C in die Lagerklassen wird der H-Satz H330 nach CLP-Verordnung als maßgebend angesehen. Somit ist Amebact als nichtbrennbare Flüssigkeit der LGK 6.1B anzusehen. Amebact C ist im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes in der Tabelle zur Einstufung nach Anhang I der StörfallV der Stoffkategorie Nr. 2 „giftig“ zuzuordnen.
- 8.4 Bis zur Inbetriebnahme der Lagerhalle 9 ist ein Lagerkonzept unter Berücksichtigung der in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Unverträglichkeiten mit anderen Stoffen und Zubereitungen (Getrenntlagerung) zu erstellen.
- 8.5 Die Ausführung der Blitzschutzanlage hat mindestens der Blitzschutzklasse III nach VDE 0185-305 zu entsprechen. Insbesondere ist bei der Konzeption ein ausreichender Überspannungsschutz für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen zu berücksichtigen.
- 8.6 Auf das Zugangsverbot für Unbefugte zur Halle 9 ist mit dem Verbotsschild D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- 8.7 Die Ausführungen im Kapitel C.12.1 des Brandschutzgutachtens zur Notstromversorgung der Brandmeldeanlage sind nicht eindeutig. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen der VdS-Richtlinie 2095 „Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau“ /4/ erfüllt sind. Hierzu zählen explizit die Anforderungen an die Notstromversorgung der Brandmeldeanlage nach Kapitel 6.1.6 sowie 6.2.8 der VdS 2095/4/, die entsprechend umzusetzen sind.



9. Arbeitsschutz

- 9.1 Die angegebene Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege nach der DIN 4844 und der BGV A8 sind seit dem 13-03-2013 veraltet. Die Brandschutz- und Rettungskennzeichen sowie die weiteren Beschilderungen sind nach der ASR A1.3 auszuführen.

Hinweis: Die im Brandschutzkonzept der ÖKOTEC vom 30.04.2013 beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen / Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten.

10. Gewässerschutz

- 10.1 Unter Berücksichtigung des Verdrängungsvolumens der Lagergüter ist ein Löschwasser-Rückhaltevolumen von 340m³ zu gewährleisten. In diesem Volumen ist die Leckage etwaiger gelagerter Flüssigkeiten (max. 300m³ flüssige Lagergüter) unabhängig von ihrer Wassergefährdungsklasse für den Brandfall bereits berücksichtigt. Dieses Rückhaltevolumen ist vor Inbetriebnahme der Lagerhalle 9 der Bezirksregierung Düsseldorf nachzuweisen. Die Bereitstellung eines 10m³ VAWS-Auffangvolumens ohne Löschwasserschotts bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Da die geplanten Löschwasserschotts eine erhebliche Höhe aufweisen, sind die Löschwasserschotts nicht als mobile, steckbare Löschwasserschotts, sondern als fest installierte (z.B. klappbare) Schotts auszuführen. Die Schotts müssen im Betriebsalltag und im Gefahrenfall von einer einzelnen Person bedienbar sein, um eine Beschädigung der flexiblen Dichtung zu verhindern.
- 10.3 Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes ist in Halle 9 die Lagerung von WGK 2 Stoffen auf < 30 t und von WGK 3 Stoffen auf < 6 t zu beschränken.
- 10.4 Es ist ein Lagermengenkonzept zu führen, welches dokumentiert, dass die in Nebenbestimmung 5.3 genannte Lagermengenbeschränkung in Halle 9 eingehalten wird. Das Lagermengenkon-



zept ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 11 von 13

- 10.5 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) – durch anerkannte Sachverständige – gemäß § 11 der VAwS NRW – zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.)

- 10.6 Die Inbetriebnahmeprüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 10.7 Die baurechtlichen Verwendbarkeits- / Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 10.8 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 10.9 Sämtliche Fugenabdichtungen im Bereich der Halle 9 sind halbjährlich auf Risse und Beschädigungen zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind umgehend durch einen anerkannten Fachbetrieb zu beseitigen.



- 10.10 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichend große Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 10.11 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 10.12 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§ 19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 10.13 Die Löschwasserschotts sind gemäß den Vorgaben des jeweiligen Herstellers jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Nachweise der durchgeführten Prüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

11. Abfallwirtschaft

- 11.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 11.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie ggf. des



Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Anlage 2

Seite 13 von 13

12. Naturschutz

- 12.1 Gehölze dürfen vor dem 01.10. gerodet werden, wenn direkt vor der Rodung der Gehölze durch eine Fachkraft (Biologe, Landschaftspfleger o.ä.) kontrolliert wird, ob noch ein Brutgeschäft in den Gehölzen stattfindet. Sollte noch eine Brut nachgewiesen werden, ist mit den Rodungen so lange zu warten, bis das Brutgeschäft abgeschlossen ist. Die höhere Landschaftsbehörde ist entsprechend über die Kontrolle zu informieren.
- 12.2 Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle (Dezernat 53) mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- 12.3 Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0058/13/0401Q1**

Anlage 3
Seite 1 von 6

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Die Planung zur Erstellung und Änderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen von befestigten Flächen größer als 3 ha gemäß § 58 Abs. 1 LWG ist anzeigepflichtig. Die Anzeige ist an die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde zu richten.

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.



2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc.-) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



3. Gewässerschutz

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

- 3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise / Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 – Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. – und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

4. Bodenschutz

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



5. Arbeitsschutz

- 5.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-)

Für sämtliche von dieser Genehmigung erfassten Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

- 5.2 Bei der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1988 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

6. Landschafts- und Naturschutz

- 6.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:



- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

Anlage 3

Seite 6 von 6